

### **3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Radegast**

Aufgrund des § 152 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 19.11.2014 und Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde die nachfolgende Satzung des Zweckverbandes Radegast erlassen:

#### **Artikel 1**

**Der § 1 Abs. 1 a) wird wie folgt geändert:**

In Abs. 1 a) wird das Wort Vitense gestrichen.

In Abs. 1 b) wird das Wort Nesow gestrichen.

#### **Artikel 2**

##### **§ 6a**

##### **Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt die gleiche Wahlperiode wie für den Vorstand.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, von denen jeweils die Mehrheit der Verbandsversammlung angehört.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt in der konstituierenden Sitzung von den der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern einen Vorsitzenden.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe, den Prüfbericht zum Jahresabschluss auszuwerten und der Verbandsversammlung seine Empfehlung zum Beschlussvorschlag des Vorstandes zu unterbreiten. Er hat in diesem Zusammenhang das Recht, die dazu notwendigen Unterlagen einzusehen. Darüber hinaus wird der Ausschuss nur mit besonderer Beauftragung durch die Verbandsversammlung in der Prüfung kaufmännischer Vorgänge tätig.
- (5) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

#### **Artikel 3**

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Holdorf, den 01.12.2014

  
Steffen Timm  
Verbandsvorsteher



**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Holdorf, den 01.12.2014



Steffen Timm  
Verbandsvorsteher